

Kreiskliniken Reutlingen GmbH	Aufsichtsratsvorlage	Nr. 012/2014
Datum: 30. Juni 2014	- nichtöffentlich -	

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kreiskliniken Reutlingen GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Gesellschafterversammlung der Kreiskliniken Reutlingen GmbH wird empfohlen, den Gesellschaftsvertrag entsprechend der Anlage 1 zu ändern.

Sachdarstellung / Begründung:

Der Gesellschaftsvertrag der Kreiskliniken Reutlingen GmbH entspricht an einigen Stellen nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Vorgaben und bedarf einer redaktionellen Überarbeitung und Anpassung. Die Änderungen und Anpassungen können der Synopse (Anlage 2) entnommen werden. Daneben kamen die Fraktionen bei den Gesprächen zur Vorbereitung der konstituierenden Sitzung überein, dass die Zahl der Aufsichtsräte aus der Mitte des Kreistags von 12 auf 16 erhöht werden soll.

Die Gesellschafterversammlung entscheidet gemäß § 12 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrags der Kreiskliniken Reutlingen GmbH über die Änderung des Gesellschaftsvertrags. Nach § 10 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags berät der Aufsichtsrat der Kreiskliniken Reutlingen GmbH die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt eine Beschlussempfehlung ab.

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrags liegt als Anlage 1 bei. Darin wurden folgende Anpassungen aufgenommen:

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

Um sicherzustellen, dass sich die Befreiung nach dem § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für sogenannte „Insichgeschäfte“ nur auf Angelegenheiten zwischen der Gesellschaft und ihren Tochterunternehmen bezieht, ist dies in Absatz 3 entsprechend konkretisiert worden.

§ 8 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

Im bisherigen Gesellschaftsvertrag der Kreiskliniken Reutlingen GmbH ist in Absatz 1 geregelt, dass dem Aufsichtsrat der Landrat und der/die Vorsitzende des Gesamtbetriebsrates der GmbH Kraft Amtes angehören. Bis zu 14 Mitglieder werden vom Kreistag gewählt und vom Landkreis entsandt, davon 12 Mitglieder aus der Mitte des Kreistags. Zwei weitere Mitglieder sollen besondere medizinische oder wirtschaftliche Qualifikationen besitzen. Die Zahl der Aufsichtsräte aus der Mitte des Kreistags soll von 12 auf 16 erhöht werden.

Daneben ist in Absatz 1 geregelt, dass für die einzelnen Aufsichtsräte persönliche Stellvertreter bestellt werden können. Dadurch werden gefährliche Unklarheiten über die Verantwortlichkeiten im Aufsichtsrat geschaffen. Ist ein Aufsichtsrat an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, werden seine Rechte und Pflichten für die Zeit der Verhinderung durch das Ersatzmitglied wahrgenommen. Eine solche Regelung ist zwar grundsätzlich möglich, verwischt aber die Zuordnung von Verantwortlichkeiten und Haftung der Mitglieder des Auf-

sichtsrates. Das Aktienrecht baut auf dem Grundsatz auf, dass das Amt des Aufsichtsrates höchstpersönlich ist und keine Stellvertretung ermöglicht. Nachdem die Satzung eine Anwendung der aktienrechtlichen Haftungsvorschriften für den Aufsichtsrat zulässt, sollte die Rechtsfigur des „Stellvertretenden Aufsichtsrates“ ausgeschlossen werden. Dafür ist aber die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Stimmboten vorzusehen (vgl. § 9 Abs. 7 des Satzungsentwurfs).

§ 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

Es ist ein neuer Absatz 7 eingefügt worden, der als Ersatz für den in § 8 ausgeschlossenen „Stellvertretenden Aufsichtsrat“ dem einzelnen Aufsichtsratsmitglied die Möglichkeit der Stimmabgabe durch einen Stimmboten einräumt.

Der bisherige Absatz 7 ist nun Absatz 8. Dieser wurde inhaltlich überarbeitet und weiter gefasst, was die Abstimmungsmöglichkeiten anbelangt. Er ist an die Regelungen des § 108 Abs. 4 Aktiengesetz angepasst worden.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

Im Absatz 4 Ziffer 3 ist der Begriff „Krankenhausdirektorien“ durch „Krankenhausbetriebsleitung“ (vgl. § 7 Abs. 5) ersetzt worden.

Der Absatz 4 ist um eine Ziffer 8 ergänzt worden in der geregelt wird, dass das Abstimmungsverhalten der Geschäftsführung in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, sofern kein Fall der laufenden Geschäftsführung vorliegt. Bisher hat es keine entsprechende Regelung gegeben.

In Absatz 5 ist eine redaktionelle Anpassung vorgenommen worden. Der Verweis auf § 9 Abs. 7 wurde auf § 9 Abs. 8 abgeändert.

§ 11 Gesellschafterversammlung

Um Verzögerungen bei der Einberufung einer Gesellschafterversammlung sowie Konflikte zwischen der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat zu vermeiden, ist der Absatz 1 dahingehend ergänzt worden, dass auch der Vorsitzende des Aufsichtsrates die Gesellschafterversammlung einberufen kann.

§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg hat in ihrem Prüfbericht vom 12.03.2010 angeregt, zu den Aufgaben der Gesellschafterversammlung bei Gelegenheit noch die vorzubehaltende Zuständigkeit für den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes mit aufzunehmen. Der Anregung wird mit Aufnahme der Ziffer 11 nachgekommen.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung, Offenlegung

Die Absätze 1 und 4 sind redaktionell ergänzt worden. Die im Gesellschaftsvertrag genannten Gesetze sind einmal ausgeschrieben worden und folgend in abgekürzter Form dargestellt.

§ 16 Gründungsaufwand

Angaben zum Gründungsaufwand können entfallen, da inzwischen mehr als fünf Jahre nach der Gründung vergangen sind.

Entwurf
Gesellschaftsvertrag
der
Kreiskliniken Reutlingen GmbH

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Kreiskliniken Reutlingen GmbH“.

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Reutlingen.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

(1) Zweck der Gesellschaft ist die bedarfsgerechte medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Reutlingen und Umgebung, insbesondere durch vor-, nach-, teil- oder vollstationäre sowie ambulante Leistungen in Krankenhäusern.

(2) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Kliniken für Krankenhausleistungen und der Betrieb zugehöriger anderer Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe sowie der Betrieb medizinischer Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V).

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die dem Zweck des Unternehmens - mittelbar und unmittelbar - dienen. Sie kann sich an anderen Gesellschaften gleicher, ähnlicher oder verwandter Gegenstände beteiligen oder sonstige Gesellschaften übernehmen oder gründen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Der Gesellschafter erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an den Landkreis Reutlingen, der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1 Mio. EUR (in Worten: eine Million Euro).
- (2) Die Stammeinlage in gleicher Höhe übernimmt der Landkreis Reutlingen.
- (3) Die Stammeinlage wird in voller Höhe dadurch erbracht, dass das Betriebsvermögen des Eigenbetriebs „Kreiskliniken Reutlingen“ als Ganzes mit den zugehörigen Aktiva und Passiva sowie allen Rechten und Pflichten im Wege der Ausgliederung zur Neugründung nach §§ 168 ff., 123 Abs. 3 Umwandlungsgesetz nach näherer Maßgabe des Ausgliederungsplans von heute auf die Gesellschaft übertragen wird. Als Einbringungswert wird der Buchwert des zu übertragenden Vermögens auf der Grundlage der Bilanz zum 31.12.2002 festgesetzt. Der das Stammkapital übersteigende Wert wird der Kapitalrücklage zugeführt.

§ 5 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Die Geschäftsführer,
- der Aufsichtsrat,
- die Gesellschafterversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für alle geschäftlichen Angelegenheiten zwischen der Gesellschaft und ihren Tochterunternehmen befreien. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
- (4) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, geben sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
- (5) Die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung unter eigener Verantwortung. Die Krankenhausbetriebsleitungen beraten die Geschäftsführung.

§ 8 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Landrat des Landkreises Reutlingen gehört dem Aufsichtsrat kraft Amtes an. Bis zu achtzehn weitere Mitglieder werden vom Kreistag gewählt und vom Landkreis entsandt, davon sechzehn aus seiner Mitte. Die zwei weiteren Mitglieder sollen besondere medizinische oder wirtschaftliche Qualifikationen besitzen. Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder werden der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt. Der jeweilige Vorsitzende des Gesamtbetriebsrates ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates.
- (2) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit dem Ablauf der Wahlperiode des Kreistages. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine Neubestellung durch den Entsendungsberechtigten für den Rest der Amtszeit. Die erneute Bestellung zum Aufsichtsratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich.
- (3) Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes, das durch den Landkreis entsandt wurde, endet vor Ablauf der Amtszeit mit dem Ausscheiden aus dem Kreistag, wenn die Zugehörigkeit zum Kreistag für die Entsendung bestimmend war. Das Aufsichtsratsmitglied führt seine Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen Mitglieds fort.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.
- (5) Jedes entsandte Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Entsendungsberechtigten abberufen werden und durch ein anderes Mitglied ersetzt werden. Jede Entsendung und jede Abberufung wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft wirksam.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Vergütung, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt wird.
- (7) Auf den Aufsichtsrat findet § 52 GmbH-Gesetz mit den dort genannten Vorschriften des Aktiengesetzes (AktG) Anwendung, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt. Für die Mitglieder des Aufsichtsrates gilt § 394 AktG entsprechend.

§ 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Landrat des Landkreises Reutlingen. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter. Dieser handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden.
- (2) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern oder wenn es von einem Geschäftsführer oder mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussanträge. Zwischen dem Tag der Absendung der Ladung (maßgeblich ist das Datum des Poststempels) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.
- (3) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr tagen.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (5) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern nicht dieser im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen. Er hat einen Schriftführer zu bestellen, der Mitglied des Aufsichtsrates oder Arbeitnehmer der Gesellschaft oder des Gesellschafters sein muss.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes Bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratssitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen (Stimmbote).
- (8) Nach dem Ermessen des Vorsitzenden können Beschlüsse auch durch schriftliche oder fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Textform.
- (9) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist und sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates zuzustellen ist. In der Niederschrift sind mindestens Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben.
- (10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Kreiskliniken Reutlingen GmbH“ abgegeben.
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.

(3) Der Aufsichtsrat entscheidet über folgende Geschäftsvorfälle:

1. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer mit Ausnahme der Bestellung des ersten Geschäftsführers, dieser ist von der Gesellschafterversammlung zu bestellen,
2. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
3. Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführer, die Prokuristen und deren Angehörige,
4. Erteilung von Versorgungszusagen jeder Art,
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.

(4) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen die folgenden Geschäftsführungsangelegenheiten:

1. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen, sofern kein Fall der laufenden Geschäftsführung vorliegt,
2. Erteilung und Widerruf von Prokura,
3. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung sowie die Anstellung und Kündigung von Chefarzten,
4. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Aufhebung und Änderung von Rechten an Grundstücken,
5. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, Verzicht auf Ansprüche und Vornahme von Schenkungen,
6. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
7. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft,
8. das Abstimmungsverhalten der Geschäftsführung in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen, sofern kein Fall der laufenden Geschäftsführung vorliegt.

Der Aufsichtsrat soll in seiner Geschäftsordnung bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach den Nummern 5 und 6 bis zu einer bestimmten Wertgrenze von dem Zustimmungsvorbehalt befreit werden. Er kann weiterhin durch Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

(5) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nach § 9 Abs. 8 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung oder die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

§ 11 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist.

- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn es die Lage der Gesellschaft erfordert oder ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand des Verlangens zuständig ist.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und dem Aufsichtsrat bekannt zu geben ist. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.
- (6) Die Geschäftsführer nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Die Gesellschafterversammlung kann anderer Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.

§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Die Feststellung des Jahresabschlusses,
2. die Verwendung des Jahresergebnisses und den Vortrag oder die Abdeckung des Verlustes,
3. Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
4. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung und wesentliche strukturelle Veränderungen im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
5. Umwandlung, Verschmelzung, Spaltung und Auflösung der Gesellschaft,
6. die Errichtung, den Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
7. Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
8. Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und der Geschäftsführung,
9. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern und Geschäftsführern,
10. Wahl des Abschlussprüfers,
11. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des AktG.

§ 13 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan entsprechend dem Eigenbetriebsrecht auf, dass der Aufsichtsrat vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan sowie der Stellenübersicht. Der Geschäftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind dem Gesellschafter zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung, Offenlegung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag des Aufsichtsrates an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätze-gesetzes (HGrG) zu erstrecken.
- (2) Die Geschäftsführung hat vor Zuleitung des Prüfungsberichtes durch den Abschlussprüfer an den Aufsichtsrat zu dem Prüfungsbericht Stellung zu nehmen. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.
- (3) Der Aufsichtsrat hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zuzuleiten. Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an den Gesellschafter zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.
- (4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB und § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) und §105 Abs. 1 GemO.
- (5) Der Landkreis Reutlingen und dem für ihn zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Dem Landkreis Reutlingen ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden. Der Gemeindeprüfungsanstalt stehen die Rechte nach § 114 GemO zu.

§ 15 Gültigkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Der Gesellschafter wird unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch anderer Regelungen ersetzt, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.

Synopse**Gesellschaftsvertrag Kreiskliniken Reutlingen GmbH: bisherige Fassung - neue Fassung**

bisherige Fassung	neue Fassung
§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft	
(3) Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.	(3) Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für alle geschäftlichen Angelegenheiten zwischen der Gesellschaft und ihren Tochterunternehmen befreien. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
§ 8 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates	
(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Landrat des Landkreises Reutlingen gehört dem Aufsichtsrat kraft Amtes an. Bis zu vierzehn weitere Mitglieder werden vom Kreistag gewählt und vom Landkreis entsandt, davon zwölf aus seiner Mitte. Die zwei weiteren Mitglieder sollen besondere medizinische oder wirtschaftliche Qualifikationen besitzen. Für die einzelnen Aufsichtsräte können persönliche Stellvertreter bestellt werden. Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder werden der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt. Der jeweilige Vorsitzende des Gesamtbetriebsrates ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates.	(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Landrat des Landkreises Reutlingen gehört dem Aufsichtsrat kraft Amtes an. Bis zu achtzehn weitere Mitglieder werden vom Kreistag gewählt und vom Landkreis entsandt, davon sechzehn aus seiner Mitte. Die zwei weiteren Mitglieder sollen besondere medizinische oder wirtschaftliche Qualifikationen besitzen. Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder werden der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt. Der jeweilige Vorsitzende des Gesamtbetriebsrates ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates.
§ 9 Innere Ordnung des Aufsichtsrates	
(7) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch schriftliche oder fernschriftliche Abstimmung oder durch Telekopie gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen bzw. sich an der Abstimmung beteiligen.	(7) Ein Aufsichtsratsmitglied, das verhindert ist, an einer Aufsichtsratsitzung teilzunehmen, kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen (Stimmbote). (8) Nach dem Ermessen des Vorsitzenden können Beschlüsse auch durch schriftliche oder fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Textform.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

<p>(4) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen die folgenden Geschäftsführungsangelegenheiten:</p> <p>3. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Krankenhausdirektorien sowie die Anstellung und Kündigung von Chefärzten,</p>	<p>(4) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen die folgenden Geschäftsführungsangelegenheiten:</p> <p>3. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Krankenhausbetriebsleitung sowie die Anstellung und Kündigung von Chefärzten,</p> <p>8. das Abstimmungsverhalten der Geschäftsführung in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen, sofern kein Fall der laufenden Geschäftsführung vorliegt.</p>
<p>(5) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nach § 9 Abs. 7 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung oder die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.</p>	<p>(5) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 4 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nach § 9 Abs. 8 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung oder die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.</p>

§ 11 Gesellschafterversammlung

<p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist.</p>	<p>(1) Die Gesellschafterversammlung ist von der Geschäftsführung oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der dazugehörigen Unterlagen mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn Beschlüsse zu fassen sind oder die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft notwendig ist.</p>
---	--

§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

	<p>Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:</p> <p>11. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des AktG.</p>
--	---

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung, Offenlegung

<p>(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag des Aufsichtsrates an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.</p> <p>(4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 GemO und § 105 Abs. 1 GemO.</p>	<p>(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Auftrag des Aufsichtsrates an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.</p> <p>(4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB und § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) und § 105 Abs. 1 GemO.</p>
--	--

§ 16 Gründungsaufwand

<p>Die Gesellschaft trägt die im Zusammenhang mit ihrer Gründung anfallenden Beratungs-, Notar- und Gerichtskosten und Kosten der Veröffentlichung bis zu einem Gesamtbetrag von EURO 100.000,-.</p>	<p>Entfällt ersatzlos</p>
--	---------------------------